

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2013 des Rechnungshofs zur Haushalts- und  
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg  
– Beitrag Nr. 20: Weiterbildung an den Hochschulen für  
angewandte Wissenschaften**

#### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 26. Februar 2014 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/4220 Abschnitt II):

*Die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. im Rahmen der Novellierung des Landeshochschulrechts die Erhebung von Studiengebühren bei berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen zu regeln;*
- 2. auf die Hochschulen mit dem Ziel einzuwirken,*
  - a) bei der Ausgestaltung von Weiterbildungsangeboten kostendeckende Gebühren und Entgelte vorzusehen,*
  - b) Weiterbildungsprogramme in der Regel als eigene Leistungen der Hochschulen und nur ausnahmsweise in Kooperation mit externen Anbietern zu realisieren,*
  - c) bei der Kooperation mit externen Anbietern offene oder verdeckte Subventionierungen zu vermeiden und Interessenkollisionen bei den handelnden Hochschulangehörigen auszuschließen;*
- 3. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2014 zu berichten.*

## B e r i c h t

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2014 Nr. I-0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

### Zu Ziffer 1:

Mit dem 3. Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften wurde in der Neufassung des § 31 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) eine Regelung zum neuen weiterbildenden Bachelor-Studiengang aufgenommen und hierdurch der Weiterbildungsbegriff des LHG erweitert. Mit der Neuregelung wird einem immer wieder artikulierten Bedürfnis aus der Berufswelt entsprochen. Sie geht über die daneben bestehende Form des „allgemeinen“ berufsbegleitenden Studiums hinaus, indem sie an konkrete Berufsausbildungen anknüpft und sie fortführt. Der neue weiterbildende Bachelor wird als besonderes, von den sonstigen Angeboten der Hochschule abgegrenztes Angebot für eine spezifische Zielgruppe konzipiert. Da hinsichtlich solcher Angebote für die Hochschulen ein zusätzlicher, auch finanzieller Aufwand (u. a. für spezielle Lehrformen, wie Fernstudienanteile, digitale Formen und Angebote in Randzeiten) entsteht und die Hochschulen ohne neue Finanzierungsquellen nicht in der Lage sind, derartige Studiengänge anzubieten, sieht das Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) für weiterbildende Bachelor-Studiengänge eine finanzielle Beteiligung vor. Dementsprechend erheben die Hochschulen nach dem neuen § 13 Absatz 2 LHGebG für weiterbildende Bachelor-Studiengänge im Sinne von § 31 Absatz 2 LHG Gebühren. Hinsichtlich ihrer Gebührenfestsetzungszuständigkeit haben die Hochschulen gemäß § 2 Absatz 5 LHGebG insbesondere die Höhe der Gebühren regelmäßig, spätestens aber nach zwei Jahren, zu überprüfen und nach Bedarf anzupassen. Damit können die Gebührensätze an Verfahrensänderungen und Preisentwicklungen – gegebenenfalls unter Berücksichtigung an die veränderte wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung für den Gebührenschuldner – angepasst werden.

### Zu Ziffer 2:

Das Wissenschaftsministerium hat die Hochschulen gebeten, für ihre Weiterbildungsangebote kostendeckende Gebühren und Entgelte vorzusehen sowie die Eigenleistung als Regelfall der Weiterbildungsprogramme anzubieten und nur in Ausnahmefällen Kooperationen mit externen Anbietern einzugehen. Die Hochschulen wurden ebenfalls darauf hingewiesen, im Falle von Kooperationsangeboten mit externen Anbietern Subventionierungen zu vermeiden und zu gewährleisten, dass Interessenkollisionen bei den handelnden Hochschulangehörigen ausgeschlossen sind.